



# Stadt Drensteinfurt

## Bekanntmachung

---

### Bekanntmachungsanordnung

Die vom Rat der Stadt Drensteinfurt in seiner Sitzung vom 28.05.2019 beschlossene 2. Änderung der Hauptsatzung der Stadt Drensteinfurt vom 01.12.2015 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen gem. § 7 Abs. 6 S. 1 der Gemeindeordnung nach Ablauf eines Jahres seit der Verkündung gegen diese Satzung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Drensteinfurt, den 12.06.2019

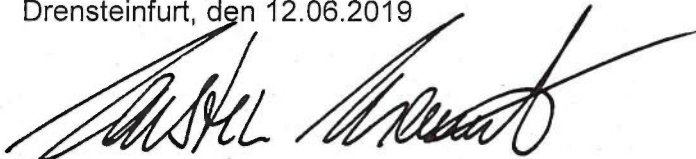
Carsten Grawunder  
Bürgermeister

### Bestätigung nach § 2 Abs. 3 BekanntmVO NRW

Ich bestätige, dass der Wortlaut der anliegenden 2. Änderung der Hauptsatzung der Stadt Drensteinfurt mit dem Ratsbeschluss vom 28.05.2019 übereinstimmt und dass nach § 2 Abs. 1 und 2 der Bekanntmachungsverordnung vom 26.08.1999 (GV NRW S. 516/SGV NRW 2023) verfahren worden ist.

Die Bekanntmachung der Satzung wird hiermit angeordnet.

Drensteinfurt, den 12.06.2019



Carsten Grawunder  
Bürgermeister

Angeschlagen am: 12.06.2019

Frühestens abzunehmen: 21.06.2019

Abgenommen am: \_\_\_\_\_

In Drensteinfurt

Rinkerode

Mersch

Ameke

Walstedde

Bekanntmachung steht auch als Download unter:  
[www.drensteinfurt.de](http://www.drensteinfurt.de) bereit

Hauptsatzung  
der

Stadt Drensteinfurt

**HAUPTSATZUNG**  
der Stadt Drensteinfurt

vom 01.12.2015

Inhaltsübersicht

<b>Präambel</b>	
§ 1	- Stadtgebiet
§ 2	- Wappen, Flagge, Banner und Siegel
§ 3	- Einteilung des Stadtgebietes in Ortsteile
§ 4	- Bezeichnung von Ortsteilen in Personenstandsbüchern und -urkunden
§ 5	- Gleichstellung von Frau und Mann
§ 5a	- Inklusionsbeauftragter/Inklusionsbeauftragte
§ 6	- Unterrichtung der Einwohner
§ 7	- Anregungen und Beschwerden
§ 8	- Bezeichnung des Rates und der Ratsmitglieder
§ 9	- Dringlichkeitsentscheidungen
§ 10	- Rat und Ausschüsse
§ 11	- Aufwandsentschädigung, Verdienstausschaltersatz
§ 12	- Genehmigung von Rechtsgeschäften
§ 13	- Bürgermeister/Bürgermeisterin
§ 14	- Bestellung eines allgemeinen Vertreters/einer allgemeinen Vertreterin des Bürgermeisters/der Bürgermeisterin
§ 15	- Öffentliche Bekanntmachungen
§ 16	- Zuständigkeit für dienstrechtliche Entscheidungen
§ 17	- Inkrafttreten

**in der Fassung der 2. Änderungssatzung vom 28.05.2019**

Der Rat der Stadt Drensteinfurt hat aufgrund von § 7 Abs. 3 Satz 1 in Verbindung mit § 41 Abs. 1 Satz 2 Buchst. f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV.NW. S. 666 ff.), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25.06.2015 (GV.NW. S. 496) in der Sitzung vom 28.05.2019 mit der Mehrheit der gesetzlichen Anzahl der Ratsmitglieder die folgende Hauptsatzung beschlossen:

**§ 1**

**Stadtgebiet**

- (1) Das Gebiet der Stadt Drensteinfurt umfasst eine Fläche von 106,6 km<sup>2</sup>.
- (2) Die räumliche Abgrenzung des Stadtgebietes ergibt sich aus der als Anlage beigefügten Karte, die Bestandteil dieser Hauptsatzung ist.

**§ 2**

**Wappen, Flagge, Banner und Siegel**

- (1) Der Stadt Drensteinfurt ist mit Urkunde des Regierungspräsidenten Münster vom 26.08.1976 das Recht zur Führung eines Wappens verliehen worden.  
Beschreibung des Wappens:  
(2) In Blau auf gewelltem, mit 3 Reihen silberner (weißer) Steine belegten Schildfuß ein linkschreitender silberner (weißer) Hirsch mit silbernem (weißem) dreiblättrigen Zweig im Geäse. Bürgerinnen und Bürgern der Stadt Drensteinfurt, Parteien, Vereinen sowie juristischen Personen und Gesellschaften des bürgerlichen Rechts sowie des Handelsrechts, die ihren Sitz in der Stadt Drensteinfurt haben, dürfen das Stadtwappen verwenden. Voraussetzung ist, dass die Führung oder der Gebrauch die berechtigten Interessen der Stadt Drensteinfurt nicht beeinträchtigen.
- (3) Der Stadt ist ferner mit Urkunde des Regierungspräsidenten Münster vom 26.08.1976 das Recht zur Führung einer Flagge und eines Banners verliehen worden.  
Beschreibung der Flagge:  
Von Blau zu Weiß im Verhältnis 1 : 1 längsgestreift, in der Mitte der Wappenschild der Stadt.  
Beschreibung des Banners:  
Von Blau zu Weiß im Verhältnis 1 : 1 längsgestreift, in der Mitte der oberen Hälfte der Wappenschild der Stadt.
- (4) Die Stadt Drensteinfurt führt ein Dienstsiegel mit dem Stadtwappen.

Beschreibung des Dienstsiegels:

Das Siegel zeigt den Wappenschild der Stadt und führt im Siegelrund in Großbuchstaben die Umschrift "STADT DRENSTEINFURT". Es findet in drei Größen Verwendung, die in ihrer Form jeweils den abgebildeten Siegeln entspricht.<sup>1</sup>



- (5) Die Stadtkasse der Stadt Drensteinfurt führt ein eigenes Dienstsiegel.

Beschreibung des Dienstsiegels der Stadtkasse:

Das Siegel der Stadtkasse zeigt mittig den Wappenschild der Stadt. In der linken oberen Ecke des Wappenschildes sind senkrecht übereinanderstehende Kreise abgebildet. Über dem Wappenschild führt das Siegel in zentrierter Schrift die Aufschrift „Stadtkasse Drensteinfurt“. Es ist untenstehend abgebildet:



- (6) Die Stadt führt ein Signet – 3 Punkte mit Halbkreis sowie der Ergänzung „Stadt Drensteinfurt“. Um der Verbundenheit mit der Stadt Drensteinfurt Ausdruck verleihen zu können, steht jedermann das Signet zur Verfügung. Es darf nicht missbräuchlich, insbesondere im Zusammenhang mit Inhalten, die sich gegen die freiheitlich-demokratische Grundordnung richten oder sonst geltendes Recht verletzen, sowie nicht kommerziell genutzt werden. Mit einer Verwendung des Signets darf nicht der Anschein erweckt werden, sie würde in amtlicher Funktion erfolgen.

## § 3

Einteilung des Stadtgebietes in Ortsteile

- (1) Das Stadtgebiet wird in folgende Ortsteile eingeteilt:

**Drensteinfurt, Rinkeerde, Walstedde.**

- (1a) Der Ortsteil Drensteinfurt führt die historische Zusatzbezeichnung „Stewwert“.

- (2) Die räumliche Abgrenzung der Ortsteile ergibt sich aus der als Anlage beigefügten Karte, die Bestandteil dieser Hauptsatzung ist.

<sup>1</sup> § 2 Abs. 3 geändert durch 1. Änderungssatzung vom 12.09.2016 in Kraft getreten am 15.09.2016

- (3) Für jeden Ortsteil wird vom Rat ein Ortsvorsteher/Ortsvorsteherin gewählt. Die Wahl erfolgt für die Dauer der Wahlzeit des Rates. Er/Sie soll dem Ortsteil, für den er/sie bestellt wird, wohnen und dem Rat der Stadt Drensteinfurt angehören oder angehören können.

- (4) Der Ortsvorsteher/Die Ortsvorsteherin hat die Belange seiner/ihrer Ortsteile gegenüber dem Rat wahrzunehmen. Im Rahmen dieser Aufgabe ist er/sie jederzeit berechtigt und verpflichtet, Wünsche, Anregungen und Beschwerden aus seinem/ihrer Ortsteil aufzugreifen und an den Rat oder an den für die Entscheidung der Angelegenheit zuständigen Ausschuss weiterzuleiten. Der Rat bzw. der Ausschuss sollen den Ortsvorsteher/die Ortsvorsteherin vor der Entscheidung über Angelegenheiten, die Belange der des Ortsteils betreffen, hören. Die Anhörung kann sowohl schriftlich als auch mündlich erfolgen. Sie soll mündlich erfolgen, wenn der Ortsvorsteher/die Ortsvorsteherin in einer Angelegenheit dem Rat Wünsche, Anregungen oder Beschwerden vorgetragen hat.

- (5) Der Bürgermeister kann den Ortsvorsteher/die Ortsvorsteherin mit der Erledigung bestimmter Geschäfte der laufenden Verwaltung beauftragen. Der Ortsvorsteher/Die Ortsvorsteherin führt diese Geschäfte in Verantwortung gegenüber dem Bürgermeister/dem Bürgermeisterin durch.

- (6) Der Bürgermeister/die Bürgermeisterin ist berechtigt, den Ortsvorsteher/die Ortsvorsteherin in geeigneten Fällen für den Bereich seines/ihrer Ortsteils mit der Wahrnehmung repräsentativer Aufgaben und Verpflichtungen zu beauftragen.

- (7) Zur Abgeltung des ihm/ihr durch die Wahrnehmung seiner Aufgaben entstehenden Aufwandes erhält er/sie eine monatliche Aufwandsentschädigung nach § 3 Abs. 2 Satz 1 der Entschädigungsverordnung. Daneben steht dem Ortsvorsteher/der Ortsvorsteherin Erstattungsanspruch des Verdienstausfalles nach Maßgabe des § 39 Abs. 7 Satz 7 i. V. m. § 45 Abs. 1 GO NRW i. V. m. § 11 Abs. 3 der Hauptsatzung zu.

## § 4

Bezeichnung von Ortsteilen in Personenstandsbüchern und -urkunden

- (1) Für die Bezeichnung in Personenstandsbüchern und -urkunden werden für die Stadt Drensteinfurt folgende Ortsteilbezeichnungen festgelegt:

**Drensteinfurt,  
Drensteinfurt, Stadtteil Rinkeerde,  
Drensteinfurt, Stadtteil Walstedde.**

Die räumlichen Abgrenzungen der in (1) bezeichneten Ortsteile ergeben sich aus der als Anlage beigefügten Karte, die Bestandteil dieser Satzung ist.

## § 5

Gleichstellung von Frau und Mann

- (1) Der Bürgermeister/Die Bürgermeisterin bestellt eine hauptamtlich tätige Gleichstellungsbeauftragte. Diese soll mit 12 Wochenstunden für den Bereich Gleichstellung tätig sein.
- (2) Der Bürgermeister/Die Bürgermeisterin bestellt eine Stellvertreterin der Gleichstellungsbeauftragten für den Aufgabenbereich der §§ 17, 18, 19 I LGG.

- (3) Die Gleichstellungsbeauftragte wirkt bei allen Vorhaben und Maßnahmen der Gemeinde mit, die die Belange von Frauen betreffen oder Auswirkungen auf die Gleichberechtigung von Frau und Mann und die Anerkennung ihrer gleichberechtigten Stellung in der Gesellschaft haben. Dies sind insbesondere soziale, organisatorische und personelle Maßnahmen, einschließlich Stellenausschreibungen, Auswahlverfahren und Vorstellungsgespräche; die Gleichstellungsbeauftragte wirkt insbesondere bei der Aufstellung und Änderung des Gleichstellungsplans sowie bei der Erstellung des Berichts über die Umsetzung des Gleichstellungsplans mit.
- (4) Der Bürgermeister/Die Bürgermeisterin unterrichtet die Gleichstellungsbeauftragte über geplante Maßnahmen gemäß Abs. 3 rechtzeitig und umfassend.
- (5) Die Gleichstellungsbeauftragte kann, soweit Beratungsgegenstände ihres Aufgabenbereichs behandelt werden, an Sitzungen des Verwaltungsvorstands, des Rates und seiner Ausschüsse teilnehmen. Ihr ist auf Wunsch das Wort zu erteilen. Sie kann die Öffentlichkeit über die Angelegenheiten ihres Aufgabenbereichs unterrichten. Hierüber ist der Bürgermeister/die Bürgermeisterin vorab zu informieren. Die Entscheidung, ob ein Beratungsgegenstand eine Angelegenheit des Aufgabenbereichs der Gleichstellungsbeauftragten ist, obliegt dem Bürgermeister/der Bürgermeisterin bzw. bei Ausschusssitzungen dem Ausschussvorsitzenden/der Ausschussvorsitzenden.
- (6) Die Vorträge und Vorabinformationen zu Beratungsgegenständen, die den übrigen Rats- bzw. Ausschussmitgliedern zugesandt werden, sind spätestens gleichzeitig auch der Gleichstellungsbeauftragten zuzuleiten, sofern Angelegenheiten ihres Aufgabenbereichs in Frage stehen.
- (7) Die Gleichstellungsbeauftragte kann in Angelegenheiten, die ihren Aufgabenbereich betreffen, den Beschlussvorlagen des Bürgermeisters/der Bürgermeisterin widersprechen; in diesem Fall hat der Bürgermeister/der Bürgermeisterin den Rat zu Beginn der Beratung auf den Widerspruch und seine wesentlichen Gründe hinzuweisen.

#### § 5a<sup>2</sup>

##### Inklusionsbeauftragter/Inklusionsbeauftragte

- (1) Der Inklusionsbeauftragte/Die Inklusionsbeauftragte ist Ansprechpartner/Ansprechpartnerin für die Belange von Menschen mit Behinderungen der Stadt Drensteinfurt.
- (2) Er/Sie ist Wegweiser für Menschen mit Behinderungen. Er/Sie informiert über die gesetzlichen Grundlagen, gibt Praxisstipps, zeigt Möglichkeiten auf, wie und wo Menschen mit Behinderungen und ihre Angehörigen kompetente Hilfe finden können. Hierzu kann er/sie auf die zahlreichen Beratungsstellen und Organisationen für Menschen mit Behinderungen hinweisen und vermittelnd einwirken.
- (3) Dem Inklusionsbeauftragten/Der Inklusionsbeauftragten wird die Aufgabe übertragen, sich für die Belange von Menschen mit Behinderungen einzusetzen. Er/Sie regt Maßnahmen an, die darauf gerichtet sind, Benachteiligungen von Menschen mit Behinderungen abzubauen sowie deren Entstehen entgegen zu wirken.

<sup>2</sup> § 5a eingefügt durch 1. Änderungssatzung vom 12.09.2016 in Kraft getreten am 15.09.2016

- (4) Der Inklusionsbeauftragte/Die Inklusionsbeauftragte achtet auf die Einhaltung der Vorschriften des Behindertengleichstellungsgesetzes sowie anderer Vorschriften, die darauf gerichtet sind, die Gleichstellung von Menschen mit Behinderungen in der Gesellschaft zu verwirklichen.

- (5) Näheres regelt eine Satzung.

#### § 6

##### Unterrichtung der Einwohner

- (1) Der Rat hat die Einwohner über allgemein bedeutsame Angelegenheiten der Stadt zu unterrichten. Die Unterrichtung hat möglichst frühzeitig zu erfolgen. Über die Art und Weise der Unterrichtung (z.B. Hinweis in der örtlichen Presse, öffentliche Anschläge, schriftliche Unterrichtung aller Haushalte, Durchführung besonderer Informationsveranstaltungen, Abhaltung von Einwohnerversammlungen, per Internet auf der Homepage der Stadt) entscheidet der Rat von Fall zu Fall.
- (2) Eine Einwohnerversammlung soll insbesondere stattfinden, wenn es sich um Planungen oder Vorhaben der Stadt handelt, die die strukturelle Entwicklung der Stadt unmittelbar und nachhaltig beeinflussen oder die mit erheblichen Auswirkungen für eine Vielzahl von Einwohnern verbunden sind. Die Einwohnerversammlung kann auf Teile des Stadtgebietes beschränkt werden.
- (3) Hat der Rat die Durchführung einer Einwohnerversammlung gem. § 23 Abs. 2 GO NRW beschlossen, so setzt der Bürgermeister/die Bürgermeisterin Zeit und Ort der Versammlung fest und lädt alle Einwohner ein durch
- ortsübliche Bekanntmachung und
  - Veröffentlichung in den örtlichen Medien (Tageszeitungen und Lokalradio)
  - Veröffentlichung auf der Homepage der Stadt
- Die in der Geschäftsordnung für die Einberufung des Rates festgelegten Ladungsfristen gelten entsprechend.
- (4) Der Bürgermeister/Die Bürgermeisterin führt den Vorsitz in der Versammlung. Zu Beginn der Versammlung unterrichtet der Bürgermeister/die Bürgermeisterin die Einwohner über Grundlagen, Ziele, Zwecke und Auswirkungen der Planung bzw. des Vorhabens. Anschließend haben die Einwohner Gelegenheit, sich zu den Ausführungen zu äußern und sie mit dem vom Rat zu bestimmenden Ratsmitgliedern aller Fraktionen und dem Bürgermeister/der Bürgermeisterin zu erörtern. Eine Beschlussfassung findet nicht statt. Der Rat ist über das Ergebnis der Einwohnerversammlung in seiner nächsten Sitzung zu unterrichten.
- (5) Die dem Bürgermeister/der Bürgermeisterin aufgrund der Geschäftsordnung obliegende Unterrichtungspflicht bleibt unberührt.

### Anregungen und Beschwerden

- (1) Jeder hat das Recht, sich einzeln oder in Gemeinschaft mit anderen schriftlich mit Anregungen oder Beschwerden an den Rat zu wenden. Anregungen und Beschwerden müssen Anlegenheiten betreffen, die in den Aufgabenbereich der Stadt Drensteinfurt fallen.
- (2) Anregungen und Beschwerden, die nicht in den Aufgabenbereich der Stadt Drensteinfurt fallen, sind vom Bürgermeister/Bürgermeisterin an die zuständige Stelle weiterzuleiten. Der Antragsteller/Die Antragstellerin ist hierüber zu unterrichten.
- (3) Eingaben von Bürgern, die
  1. weder Anregungen noch Beschwerden zum Inhalt haben (z.B. Fragen, Erklärungen, Ansichten etc.),
  2. inhaltlich mit bereits früher eingereichten Anregungen oder Beschwerden identisch sind,
  3. den Inhalt eines Straßengesetzes erfüllen oder
  4. als rechtsmissbräuchliche Inanspruchnahme von öffentlichen Stellen anzusehen sind, ohne Beratung vom Bürgermeister/von der Bürgermeisterin begründet zurückzugeben.
- (4) Anregungen und Beschwerden sind dem Rat bekanntzugeben. Für die Erledigung von Anregungen und Beschwerden im Sinne des Abs. 1 bestimmt der Rat den nach der Zuständigkeitsordnung im Einzelfall zuständigen Fachausschuss.
- (5) Das Recht des Rates, die Entscheidung einer Angelegenheit, die den Gegenstand einer Anregung oder Beschwerde bildet, an sich zu ziehen (§ 41 Abs. 2, 3 GO), bleibt unberührt.
- (6) Dem Antragsteller/Der Antragstellerin kann aufgegeben werden, Anregungen oder Beschwerden in der für eine ordnungsgemäße Beratung erforderlichen Anzahl einzureichen. Die Beratung kann in diesen Fällen bis zur Einreichung der notwendigen Unterlagen ausgesetzt werden.
- (7) Von einer Prüfung von Anregungen und Beschwerden soll abgesehen werden, wenn
  - a) der Inhalt einen Straftatbestand erfüllt,
  - b) gegenüber bereits geprüften Anregungen oder Beschwerden kein neues Sachvorbringen vorliegt.
- (8) Der Antragsteller/Die Antragstellerin ist durch den Bürgermeister/die Bürgermeisterin schriftlich vom Eingang seines Anliegens zu unterrichten. Die Unterrichtung über den Eingang des Anliegens hat den Hinweis zu enthalten, wann die zuständige Stelle voraussichtlich über die Anregungen und Bedenken entscheidet. Der Antragsteller/Die Antragstellerin ist über die Entscheidung der zuständigen Stelle durch den Bürgermeister/die Bürgermeisterin schriftlich zu unterrichten.

<sup>3</sup> § 7 Abs. 4 geändert durch 1. Änderungsatzsatz vom 12.09.2016 in Kraft getreten am 15.09.2016

### Bezeichnung des Rates und der Ratsmitglieder

- (1) Der Rat führt die Bezeichnung: "Rat der Stadt Drensteinfurt".
- (2) Die weiblichen Mitglieder des Rates führen die Bezeichnung "Ratsfrau", männliche die Bezeichnung "Ratsherr".

### § 9

### Dringlichkeitsentscheidungen

Dringlichkeitsentscheidungen des Haupt- und Finanzausschusses oder des Bürgermeisters/der Bürgermeisterin mit einem Ratsmitglied (§ 60 Abs. 1 und 2 GO) bedürfen der Schriftform.

### § 10

### Rat und Ausschüsse

- (1) Der Rat beschließt die Geschäftsordnung, die das Verfahren des Rates und seiner Ausschüsse regelt.
- (2) Der Rat kann Entscheidungen über bestimmte Angelegenheiten, für die er nicht gem. § 41 Abs. 1 Satz 2 ausschließlich zuständig ist, einem Ausschuss oder dem Bürgermeister/der Bürgermeisterin übertragen.
- (3) Der Rat beschließt, weiche Ausschüsse außer den in der Gemeindeordnung oder in anderen gesetzlichen Vorschriften vorgeschriebenen Ausschüssen gebildet werden.
- (4) Der Rat kann für die Arbeit der Ausschüsse allgemeine Richtlinien aufstellen.
- (5) Die Aufgaben nach dem Denkmalschutzgesetz (DSchG) werden gem. § 23 Abs. 2 DSchG zugewiesen.
  - a) im Aufgabenbereich der Baugenehmigungen und bei baurechtlichen Fragen dem Ausschuss für Stadtentwicklung, Bau und Umwelt,
  - b) im Aufgabenbereich der Unterschutzstellung und anderer kulturpolitischer und denkmalpflegerischer Fragen dem Ausschuss für Schule, Sport und Kultur.
 An den Beratungen von Aufgaben nach dem DSchG können zusätzlich für die Denkmalpflege sachverständige Bürger/Bürgerin mit beratender Stimme teilnehmen. Die Bestellung der sachverständigen Bürger/Bürgerin erfolgt durch den Rat.
- (6) Die Ausschüsse werden ermächtigt, in Angelegenheiten ihres Aufgabenbereiches die Entscheidungen dem Bürgermeister/der Bürgermeisterin zu übertragen. Der Rat kann sich für einen bestimmten Kreis von Geschäften oder für einen Einzelfall die Entscheidung vorbehalten.
- (7) Die Vorsitzenden der Ausschüsse können vom Bürgermeister/von der Bürgermeisterin jederzeit Auskunft über die Angelegenheiten verlangen, die zum Aufgabenbereich ihres Ausschusses gehören; sie haben insoweit zum Zwecke der Unterrichtung ihres Ausschusses

auch das Recht auf Akteneinsicht.

- (8) In einer vom Rat zu erlassenen Zuständigkeitsordnung sind die Angelegenheiten zu bestimmen, zu deren Bearbeitung oder Entscheidung die Ausschüsse oder der Bürgermeister/die Bürgermeisterin befugt sind. Der Rat kann in jedem Stände eines Verfahrens eine übertragbare Angelegenheit nach Anhörung des bisher Beauftragten in die eigene Zuständigkeit zurücknehmen (Rückholrecht).

#### § 11

##### Aufwandsentschädigung, Verdienstausfallersatz

- (1) Die Mitglieder des Rates erhalten eine Aufwandsentschädigung in Form eines monatlichen Pauschalbetrages und eines Sitzungsgeldes nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung für die Teilnahme an Rats-, Ausschuss- und Fraktionssitzungen. Die Anzahl der Fraktionssitzungen, für die das Sitzungsgeld gezahlt wird, wird auf 12 Sitzungen im Jahr beschränkt.
- (2) Sachkundige Bürger/Bürgerinnen und sachkundige Einwohner erhalten für die Teilnahme an Ausschuss- und Fraktionssitzungen ein Sitzungsgeld nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung. Dies gilt unabhängig vom Eintritt des Vertretungsfalles auch für die Teilnahme an Fraktionssitzungen als stellvertretendes Ausschussmitglied. Die Anzahl der Fraktionssitzungen, für die das Sitzungsgeld gezahlt wird, wird auf 12 Sitzungen im Jahr beschränkt.
- (3) Rats- und Ausschussmitglieder haben Anspruch auf Ersatz des durch die Teilnahme an Sitzungen des Rates und der Ausschüsse entstandenen Verdienstausfalls, soweit sie während der Arbeit erforderlich ist. Der Verdienstausfall wird für jede Stunde der versäumten regelmäßigen Arbeitszeit berechnet, wobei die letzte angefangene Stunde voll zu rechnen ist. Der Anspruch wird wie folgt abgegolten:

- a) Alle Rats- und Ausschussmitglieder erhalten einen Regelstundensatz, es sei denn, dass sie ersichtlich keine finanziellen Nachteile erlitten haben. Der Regelstundensatz wird auf 12,00 Euro festgesetzt.
- b) Unselbständige wird im Einzelfall der den Regelstundensatz übersteigende Verdienstausfall gegen entsprechendes Nachweis, z.B. durch Vorlage einer Bescheinigung des Arbeitgebers, ersetzt.
- c) Selbstständige können eine besondere Verdienstausfallpauschale je Stunde erhalten, sofern sie einen den Regelsatz übersteigenden Verdienstausfall glaubhaft machen. Die Glaubhaftmachung erfolgt durch eine schriftliche Erklärung über die Höhe des Einkommens, in der die Richtigkeit der gemachten Angaben versichert wird.
- d) Personen, die einen Haushalt mit mindestens 2 Personen, von denen mindestens eine ein Kind unter 14 Jahren oder eine anerkannt pflegebedürftige Person nach SGB XI ist, oder einen Haushalt mit mindestens 3 Personen führen und nicht oder weniger als 20 Stunden je Woche erwerbstätig sind, erhalten für die Zeit der mandatsbedingten Abwesenheit vom Haushalt mindestens den Regelstundensatz. Auf Antrag werden statt des Regelstundensatzes die notwendigen Kosten für eine Vertretung im Haushalt ersetzt.
- e) Entgeltliche Kinderbetreuungskosten, die außerhalb der regelmäßigen Arbeitszeit aufgrund der mandatsbedingten Abwesenheit vom Haushalt notwendig werden, werden auf Antrag in Höhe der nachgewiesenen Kosten erstattet. Kinderbetreuungskosten werden nicht erstattet bei Kindern, die das 14. Lebensjahr vollendet haben, es sei denn, besondere Umstände des Einzelfalles werden glaubhaft nachgewiesen.

- f) In keinem Fall darf der Verdienstausfallersatz den Betrag von 80,00 Euro je Stunde überschreiten.
- g) Stellvertretende Bürgermeister/Bürgermeisterinnen und Fraktionsvorsitzende - bei Fraktionen mit mind. 8 Mitgliedern auch ein stellvertretender Vorsitzender/eine stellvertretende Vorsitzende, mit mindestens 16 Mitgliedern auch zwei stellvertretende Vorsitzende, mit mindestens 24 Mitgliedern auch drei stellvertretende Vorsitzende - erhalten neben den Entschädigungen, die den Ratsmitgliedern nach § 45 GO zustehen, eine Aufwandsentschädigung nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung.

#### § 12

##### Genehmigung von Rechtsgeschäften

- (1) Verträge der Stadt Drensteinfurt mit Mitgliedern des Rates oder der Ausschüsse sowie mit dem Bürgermeister/der Bürgermeisterin und den leitenden Dienstkräften der Stadt bedürfen der Genehmigung des Rates.
- (2) Keiner Genehmigung bedürfen:
- a) Verträge, die auf der Grundlage feststehender Tarife abgeschlossen werden,
- b) Verträge, denen der zuständige Ausschuss auf der Grundlage einer von der Stadt Drensteinfurt vorgenommenen Ausschreibung zugestimmt hat,
- c) Verträge, deren Abschluss ein Geschäft der laufenden Verwaltung (§ 41 Abs. 3 GO NRW) darstellt
- (3) Leitende Dienstkräfte i. S. dieser Vorschrift sind der Bürgermeister/die Bürgermeisterin, sein/ihre allgemeiner Vertreter/allgemeine Vertreterin, die Fachbereichsleitung sowie die gem. § 68 Abs. 3 Satz 1 GO mit der auftragsweisen Erledigung bestimmter Angelegenheiten betrauten Beamten und Angestellten.

#### § 13

##### Bürgermeister/Bürgermeisterin

- (1) Geschäfte der laufenden Verwaltung gelten im Namen des Rates als auf den Bürgermeister/die Bürgermeisterin übertragen, soweit nicht der Rat sich oder einem Ausschuss für einen bestimmten Kreis von Geschäften oder für einen Einzelfall die Entscheidung vorbehält. Nähere Einzelheiten sind in der Zuständigkeitsordnung für den Rat und die Ausschüsse der Stadt Drensteinfurt festgelegt.
- (2) Im Übrigen hat der Bürgermeister/die Bürgermeisterin nach pflichtgemäßem Ermessen darüber zu entscheiden, welche Angelegenheiten als Geschäfte der laufenden Verwaltung anzusehen sind.
- (3) Der Rat wählt aus seiner Mitte ohne Aussprache zwei ehrenamtliche Stellvertreter/Stellvertreterinnen des Bürgermeisters/der Bürgermeisterin.

#### Bestellung eines allgemeinen Vertreters/einer allgemeinen Vertreterin des Bürgermeisters/der Bürgermeisterin

Es wird ein Beigeordneter/eine Beigeordnete durch Beschluss des Rates zum allgemeinen Vertreter/zur allgemeinen Vertreterin des Bürgermeisters/der Bürgermeisterin bestellt. Ist ein Beigeordneter/eine Beigeordnete nicht vorhanden, so bestellt der Rat den allgemeinen Vertreter/die allgemeine Vertreterin.

#### Öffentliche Bekanntmachungen

- (1) Öffentliche Bekanntmachungen der Stadt Drensteinfurt, die durch Rechtsvorschriften vorgeschrieben sind, werden durch Anschlag an den Bekanntmachungstafeln der Stadt für die Dauer von mindestens einer Woche vollzogen
  - Drensteinfurt: vor dem Rathaus, Landsbergplatz 7
  - Rinkerode: Rückseite des Dorfplatzes, gegenüber der Grundschule, Mägdestiege 8-10
  - Walstedde: am Wohnhaus, Zum Winkel 2
- (2) Des Weiteren werden die Veröffentlichungen mit nachrichtlicher Bedeutung in die folgenden Bekanntmachungstafeln gegeben:
  - Drensteinfurt: am Wohnhaus, Mersch 38,
  - Walstedde: an der Gaststätte Landhaus Thiemann, Ameke 44.

Hinweise auf die Veröffentlichung gem. (1) werden auf der Internetseite der Stadt Drensteinfurt ([www.drensteinfurt.de](http://www.drensteinfurt.de)) gegeben.

- (3) Zeit, Ort und Tagesordnung der Ratssitzungen werden durch Anschlag in den Bekanntmachungskästen der Stadtverwaltung, Landsbergplatz 7, öffentlich bekanntgemacht. Bei der Dauer des Aushangs sind die in der Geschäftsordnung festgelegten Ladungsfristen zu beachten. Auf den einzelnen Bekanntmachungen sind die Zeitpunkte des Aushangs und der Abnahme zu bescheinigen. Die Abnahme darf frühestens am Tage nach der Ratssitzung erfolgen.

#### Zuständigkeit für dienstrechtliche Entscheidungen

Die beamteten-, arbeits- und tarifrechtlichen Entscheidungen trifft der Bürgermeister/die Bürgermeisterin (§ 74 Abs. 1 Satz 2 GO).

Entscheidungen im Sinne § 74 Abs. 1 Satz 2 GO über leitende Dienstkräfte – wie der allgemeine Vertreter/die allgemeine Vertreterin des Bürgermeisters/der Bürgermeisterin im Amte des/der Verwaltungschefs/Verwaltungschefin und die Fachbereichsleitung im Sinne von § 12 (3) der Hauptsatzung berät der HFA und trifft der Rat der Stadt Drensteinfurt im Einvernehmen mit dem Bürgermeister/der Bürgermeisterin.

#### Inkrafttreten

- (1) Die Hauptsatzung tritt mit dem Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die frühere Hauptsatzung vom 15.09.2016 außer Kraft.

<sup>4</sup> § 15 Abs. 1, 2 und 3 geändert durch 1. Änderungssatzung vom 12.09.2016, in Kraft getreten am 15.09.2016



